

Gerichtspräsident
Bühler

Amthaus Bern, Hodierstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 32 60
Fax 031 634 50 52
Zwangsmassnahmengericht.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/zwangsmassnahmengerichte

Entscheid

KZM 19 1251 BÜH

Bern, 28. Oktober 2019

Gerichtspräsident Bühler

betreffend **Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs**
(Art. 269 ff. StPO)

in der Untersuchung gegen

/ geb.

Staatsangehöriger, whft.



, geb.

Staatsangehöriger, whft.

, geb.

, whft.

und

, geb.

Staatsangehöriger, whft.

, geb.

Staatsangehöriger, whft.

beschuldigte Personen

Straftatbestand

Unterstützung bzw. Beteiligung an einer kriminellen Organisation
(Art. 260^{ter} StGB)

Anordnende Behörde

Bundesanwaltschaft, Staatsanwalt des Bundes

Aktionsname

Datum der Anordnung

23. Oktober 2019

Adressierungselement

IMEI-Nr. (Benutzer:)

Angeordnete Massnahme

Einsatz von besonderen Informatikprogrammen zur Überwachung des
Fernmeldeverkehrs (Art. 269^{ter} StPO)

Auszuleitende Datentypen

Instant Messaging, E-Mail, Anrufe (Call), je inkl. Randdaten

Dauer

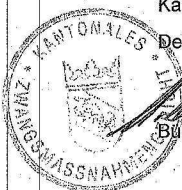
23. Oktober 2019 bis 17. Dezember 2019

Entscheid:

1. Der von der Bundesanwaltschaft am 23. Oktober 2019 im Verfahren gegen _____, und _____ angeordnete Einsatz von besonderen Informatikprogrammen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs bezüglich der IMEI-Nr. _____ zwecks Ausleitung der Datentypen Instant Messaging, E-Mail und Anrufe (Call), je inkl. Randdaten, wird für den Zeitraum vom 23. Oktober 2019 bis 17. Dezember 2019 **genehmigt**.
2. Die Kosten für diesen Entscheid werden bestimmt auf CHF 600.00. Sie werden der Bundesanwalt in Rechnung gestellt.
3. Zustellung dieses Entscheids am 28. Oktober 2019 an die Bundesanwaltschaft, Staatsanwalt des Bundes.

Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Der Gerichtspräsident:



Bühler

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 4, Strafrechtsbeschwerde gemäss Art. 80 BGG geführt werden.

Genehmigungsprüfung:**1. Formelles:**

Die sachliche Zuständigkeit des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ergibt sich aus Art. 272 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0).

Die örtliche Zuständigkeit des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ergibt sich aus Art. 65 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; SR 173.71).

Die Frist zur Einreichung der Unterlagen gemäss Art. 274 Abs. 1 StPO ist gewahrt.

2. Materielles:**a) Voraussetzungen und Verhältnismässigkeit des Einsatzes von besonderen Informatikprogrammen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs**

Katalogtat	Art. 260 ^{ter} StGB ist eine Katalogtat (Art. 286 Abs. 2 Bst. a StPO).
Tatverdacht	Die beschuldigten Personen werden dringend verdächtig, sich an einer mafiösen Struktur – dem –Clan –, bei welcher es sich um eine kriminelle Organisation handeln dürfte, zu beteiligen bzw. diese zu unterstützen. Die Ergebnisse der bisherigen Überwachungsmaßnahmen haben den Tatverdacht weiter erhärtet. Für Einzelheiten wird auf das Gesuch der Bundesanwaltschaft, die Beilagen zum Gesuch sowie auf die bisherigen Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in der Aktion verwiesen.
Schwere der Tat	Im Fokus der Untersuchung steht eine <i>mafiöse</i> kriminelle Organisation.
Subsidiarität	Andere Abklärungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich.

b) Gesetzliche Beschränkungen und Auflagen

Anforderungen	Es dürfen nur besondere Informatikprogramme eingesetzt werden, welche die Überwachung lückenlos und unveränderbar protokollieren. Das Protokoll gehört zu den Verfahrensakten. Die Ausleitung aus dem überwachten Datenverarbeitungssystem bis zur zuständigen Strafverfolgungsbehörde hat gesichert zu erfolgen. Die Strafverfolgungsbehörde stellt sicher, dass der Quellcode überprüft werden kann zwecks Prüfung, dass das Programm nur über gesetzlich zulässige Funktionen verfügt.
Datentypen	Ausgeleitet werden dürfen im fraglichen Zeitraum die Inhalte der laufenden Kommunikation inklusive der Randdaten folgender Datentypen: - Instant Messaging - E-Mail - Anrufe/Calls Die Online-Durchsuchung des Geräts oder der Zugriff auf Mikrofon/Kamera/GPS zu anderen Zwecken als der Überwachung des laufenden Fernmeldeverkehrs («Wanze») ist nicht gestattet.
Auswertung	Es dürfen nur Aufzeichnungen ausgewertet werden, die sich in irgendeinem Zusammenhang direkt oder indirekt, offen oder verdeckt auf die in der Anordnungsverfügung genannten Katalogtaten der beschuldigten Person und allfälliger Dritter beziehen.
Zufallsfunde	Allfällige Zufallsfunde gegen die beschuldigte Person oder Dritte dürfen nur verwertet werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 278 StPO erfüllt sind und die Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichtes vorliegt.
Aktenführung	Aufzeichnungen, die für das Strafverfahren nicht notwendig sind, sind gesondert von den Verfahrensakten aufzubewahren und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten (Art. 276 Abs. 1 StPO).
Berufsgeheimnis	Informationen, über welche eine in Art. 170 bis 173 StPO genannte Person das Zeugnis verweigern könnte, sind aus den Verfahrensakten auszusondern und sofort zu vernichten. Sie dürfen nicht verwendet werden (Art. 271 Abs. 3 StPO).
Mitteilung	Spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens sind der beschuldigten Person und dem Anschlussinhaber sowie allfällig betroffenen Dritten nach Art. 270 lit. b StPO Grund, Art und Dauer der Überwachung mit-

zuteilen; es ist ihnen Frist zur Beschwerde nach Art. 393 bis 397 StPO anzusetzen (Art. 279 StPO).

Verlängerung

Im Falle einer Verlängerung ist vor Ablauf der Überwachung ein begründeter Verlängerungsantrag einzureichen, in dem über die bisherigen Ermittlungen zu berichten ist (Art. 274 Abs. 5 StPO).